

Gerichtspraxis und Stadtgesellschaft.

Zu Zielsetzung und Inhalt

Während in den vergangenen Jahren vor allem die Strafgerichtsbarkeit eine intensive Erforschung über aufwendige Großprojekte und interdisziplinäre Kooperationen zwischen Historikern und Rechtshistorikern erfahren hat,¹ ist im vorliegenden Band die Praxis der Gerichtsbarkeit insbesondere aus zivilrechtlicher Perspektive zu ergründen. Im Gegensatz zu dem mit griffigen Termini wie Verbrechen, Gewalt und Sozialdisziplinierung verbundenen Strafprozeß, der mit der Verfolgung und Sanktion von Delinquenz ausdrücklich und für alle verständlich die öffentliche Ordnung sicherte, scheint die der Beurteilung und Durchsetzung materieller Rechtsansprüche dienende zivile Gerichtsbarkeit auf den ersten Blick weniger spektakulär zu sein. Deshalb ist zu betonen, daß der Zivilprozeß mit seiner Entscheidung über strittige Rechtsverhältnisse in allen seinen Formen und Möglichkeiten eine nicht minder wichtige Rolle für die gesellschaftliche Stabilität und Ordnung gespielt hat. Denn die Gesellschaft bedurfte auch bei zivilen Streitfragen um Vermögen und Erbe eines geregelten Verfahrens, um die Konflikte im Entstehen zu bewältigen, eine Eskalation zu vermeiden und Problemlösungen durchzusetzen, auch wenn soziale Integration und Exklusion, Ehre und Gewaltregulierung zunächst nicht das Kernthema einer zivilen Klage darstellten.

Es ist nicht zu leugnen, daß sich die Geschichte ziviler Rechtsprechung bisher noch nicht wirklich als eigenständiger Forschungszweig etablieren konnte. Schuld daran sind vielleicht die schwer zugänglichen und recht heterogenen Quellengattungen, die der Erforschung zugrunde liegen und eine geduldige Suche notwendig machen; ein Hemmschuh ist womöglich auch der relativ enge Alltagsbezug, um nicht zu sagen die Alltäglichkeit der vom

1 Zu erinnern ist nur an das von 1993 bis 1999 von der DFG geförderte, interdisziplinäre Forschungsprojekt »Die Entstehung des öffentlichen Strafrechts« an der Universität Würzburg; zum Programm des Projektes vgl. WILLOWERT, Dietmar, Entstehung, in: DERS. (Hg.), Die Entstehung des öffentlichen Strafrechts. Bestandsaufnahme eines europäischen Forschungsproblems (Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas. Symposien und Synthesen 1), Köln, Weimar, Wien 1999, 1–12, aber auch die gesamte mit dieser Publikation eingeleitete Reihe.

Gericht zu entscheidenden Fälle. Die verschiedenen Versuche, über die zivile Ehegerichtsbarkeit hinaus auch das Verfahren bei Eigentums- und Wirtschaftsstreitigkeiten zu ergründen und in sozial- oder kommunikationsgeschichtliche Zusammenhänge einzuordnen, erfolgten bisher am ehesten für die Frühe Neuzeit. Die Intention des Sammelbandes richtet sich deshalb vor allem auf das Spätmittelalter als eine Zeit des gesellschaftlichen Umbruchs und des Ringens um die städtische Verfassung. Dies bedeutet gleichzeitig, daß vorrangig die Städte als politische, wirtschaftliche und soziale Ballungszentren alteuropäischer Kultur und als Vorkämpfer eines neuen Rechtsdenkens angesprochen sind. Wenn also im folgenden die verstärkte Erforschung der streitigen Gerichtsbarkeit für die spätmittelalterlichen Städte gefordert wird, so geschieht dies im vollen Bewußtsein, daß eine klare Trennung von Zivil- und Strafrecht für das Mittelalter nicht möglich ist und gerade die beabsichtigte sozial- und kulturgeschichtliche Kontextualisierung es nicht erlaubt, die Zivil- und Straferichtspraxis gesondert voneinander zu untersuchen. Aber die durch die Zusammenschau veränderte, gleichsam neue Perspektive dürfte es ermöglichen, die enge Wechselbeziehung zwischen Recht und Gesellschaft auf einer breiteren Ebene zu fassen und deshalb besser zu verstehen.

Bereits bei der Erforschung der Straferichtsbarkeit hat sich die interdisziplinäre Zusammenarbeit von Historikern und Rechtshistorikern als durchaus sinnvoll und sogar wegweisend erwiesen. Ein solcher Ansatz ist deshalb auch auf die sozial- und kulturgeschichtlich determinierte Erfassung der städtischen Gerichtsbarkeit unter zivilrechtlicher Ausrichtung zu übertragen. Herausgegeben wird die hier vorgelegte internationale und interdisziplinäre Publikation deshalb von den Mitgliedern zweier Projektgruppen an verschiedenen Institutionen; es sind einerseits das Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte in Frankfurt am Main mit seiner Mitarbeiterin Susanne Lepsius sowie den Mitarbeitern Vincenzo Colli und Thomas Wetzstein, andererseits das seit Januar 2001 von der DFG für vier Jahre geförderte Forschungsprojekt »Die Entwicklung des Gerichtsverfahrens in der spätmittelalterlichen deutschen Stadt: Köln, Lübeck und Konstanz im Vergleich« am Lehrstuhl für Mittelalterliche Geschichte der Universität Kassel, getragen von Franz-Josef Arlinghaus und Ingrid Baumgärtner. An der konzeptionellen Gestaltung der im April 2004 vorausgegangenen Tagung wirkte zudem Mario Ascheri, Facoltà di Giurisprudenza dell'Università degli Studi di Roma Tre und zugleich Mitglied im Beirat des Max-Planck-Institutes für Europäische Rechtsgeschichte, in beratender Funktion aus der Ferne mit.

Diese besondere Konstellation, genauer eine altbewährte Kooperation zwischen Historikern und Rechtshistorikern und ein langjähriger Austausch zwischen Forschern in Italien und Deutschland, bestimmt auch die beiden Schwerpunktsetzungen der hier versammelten Aufsätze. Denn erstens stam-

men die Autoren alle aus den Wissenschaftsbereichen der Geschichte und Rechtsgeschichte, die in besonderem Maße mit der Fragestellung konfrontiert sind. Zweitens konzentrieren sich die Beiträge weitgehend auf zwei Städtelandschaften Europas, nämlich auf das Deutsche Reich nördlich der Alpen sowie auf Nord- und Mittelitalien, während die darüber hinausgehenden europäischen Dimensionen nur durch einzelne Ergänzungen angedeutet werden können und künftig zweifellos weiter zu vertiefen wären. Dabei war es von Anfang an ein erklärtes Ziel, das Gerichtsverfahren spätmittelalterlicher Städte anhand ausgewählter Beispiele zu untersuchen, ohne einen systematischen Vergleich anzustreben. Es bestand Übereinstimmung, die Konfliktregelung vor Gericht punktuell analysieren zu wollen und insbesondere die Ausbildung der neuen Verfahrensformen städtischer Gerichte zu ergründen. Nicht unwichtig für die zeitliche Eingrenzung ist, daß das städtische Gerichtswesen nördlich der Alpen erst im Spätmittelalter eine tiefgreifende Umgestaltung erlebte, während die entsprechenden Veränderungen in Italien schon deutlich früher anzusetzen sind.

Im Zentrum des Kasseler Forschungsvorhabens stand im freien Aufgriff von Niklas Luhmanns Thesen zur Legitimation durch Verfahren² die Frage, inwieweit die Form des Prozesses, genauer der Verfahrensablauf selbst, einen entscheidenden Beitrag zur Akzeptanz einer gerichtlichen Entscheidung und zur Kanalisierung von Protesten leistete. Zu erforschen war also der spezifische Beitrag der verschiedenen in der mittelalterlichen Stadt zu beobachtenden Verfahrensformen zur Eingrenzung, Behandlung und Entscheidung von Konflikten. Der Schwerpunkt lag auf dem Verfahrensablauf und der Einbindung der Parteien in das zivilrechtliche Verfahren. Das Erkenntnisinteresse richtete sich darauf, welche Prozeßformen sich in den zunehmend komplexer werdenden Stadtgesellschaften langfristig durchsetzten und welche Verfahrenselemente bei der Streitbearbeitung eingesetzt wurden, um die Akzeptanz der rechtsprechenden Institutionen und ihrer Urteile sicherzustellen. Dabei widmete sich das Projekt vorrangig der Entwicklung in den deutschen Städten Köln, Konstanz und Lübeck für die Zeit vom 13. Jahrhundert bis zu den Stadtrechtsreformationen des 15. und beginnenden 16. Jahrhunderts, wobei sich aufgrund der Quellenlage zunehmend eine Konzentration auf Köln herausbildete.³

- 2 LUHMANN, Niklas, *Legitimation durch Verfahren*, Neuwied am Rhein, Berlin 1969, 3. Aufl. Frankfurt am Main 1993.
- 3 Vgl. ARLINGHAUS, Franz-Josef, *From 'Improvised Theatre' to Scripted Roles. Literacy and Changes in Communication in North Italian Law Courts (12th-13th Centuries)*, in: Karl HEIDECCKER (Hg.), *Charters and the Use of the Written Word in Medieval Society (Utrecht Studies in Medieval Literacy 5)*,

Eine thematische Ergänzung und geographische Erweiterung des Untersuchungsspektrums ergab sich aus verschiedenen in den letzten Jahren am Max-Planck-Institut in Frankfurt durchgeführten Projekten zur spätmittelalterlichen städtischen Gerichtsbarkeit in Mittelitalien und der kirchlichen Rechtsprechungspraxis. Im Zentrum stehen hier Funktion und Kontrolle der Rechtsprechung in einigen der zahlreichen italienischen Städte, deren Prozeßpraxis durch reichlich Archivmaterial bestens dokumentiert und noch wenig erforscht ist. Dazu sind nicht nur Großstädte wie Florenz mit ihren Aktenbergen zu zählen,⁴ sondern auch andere toskanische, umbrische oder emilianische Kommunen. Die Anstrengungen, die Bedeutung der individuellen Verfahrenspraxis und Hierarchie der Gerichte zu erfassen sowie der Akzeptanz gerichtlicher Entscheidungen und der Dokumentationspflicht nachzuspüren, gelten dabei der Appellationsgerichtsbarkeit in Lucca ebenso wie der Verantwortung städtischer Gerichte – etwa im umbrischen Nocera – zur Verfolgung von Straftätern oder dem Stellenwert der Verfahrensordnungen zum Syndikatsprozeß in Lucca und Parma.⁵ Analysiert wird die Rechtsprechung aber auch im kirchlichen Bereich am Beispiel des Kanonisationsverfahrens oder der Praxis geistlicher Gerichte im Reich.⁶ Aus diesen verschiede-

Turnhout 2000, 215–237; DERS., Gnade und Verfahren. Kommunikationsmodi im spätmittelalterlichen Stadtgerichtsverfahren, in: Rudolf SCHLÖGL (Hg.), *Interaktion und Herrschaft. Die Politik der frühneuzeitlichen Stadt* (Historische Kulturwissenschaft 5), Konstanz 2004, 137–162; DERS., Gesten, Kleidung und die Etablierung von Diskursräumen im städtischen Gerichtswesen (1350 bis 1650), in: Johannes BURKHARDT, Christine WERKSTETTER (Hgg.), *Kommunikation und Medien in der Frühen Neuzeit* (Historische Zeitschrift. Beiheft 41), München 2005, 461–498 und den Beitrag in diesem Band.

- 4 Vgl. den Beitrag von Vincenzo COLLI in diesem Band.
- 5 Vgl. LEPSIUS, Susanne, *Public Responsibility for Failure to Prosecute Crime? An Inquiry into an Umbrian Case by Bartolo da Sassoferrato*, in: John A. MARINO, Thomas KUEHN (Hgg.), *A Renaissance of Conflicts. Visions and Revisions of Law and Society in Italy and Spain*, Toronto 2004, 131–170; DIES., *Summarischer Syndikatsprozeß. Einflüsse des kanonischen Rechts auf die städtische und kirchliche Gerichtspraxis des Spätmittelalters*, in: Wolfgang P. MÜLLER, Mary E. SOMMAR (Hgg.), *Medieval Foundations of the Western Legal Tradition. A Tribute to Kenneth Pennington* (im Druck); DIES., *Kontrolle von Amtsträgern durch Schrift. Syndikatsprozesse gegen Luccheser Notare im 14. Jahrhundert*, in: Susanne LEPSIUS, Thomas WETZSTEIN (Hgg.), *Mittelalterliches Prozeßschriftgut* (Rechtsprechung. Materialien und Studien), Frankfurt am Main (in Vorbereitung); vgl. auch den Beitrag in diesem Band.
- 6 Vgl. WETZSTEIN, Thomas, *Der lange Schatten einer großen Zeit. Das Kanonisationsverfahren am Vorabend der Reformation*, in: Martin BERTRAM (Hg.), *Stagnation oder Fortbildung? Aspekte des allgemeinen Kirchenrechts im 14.*

nen Ansätzen ist Ende 2005 eine stimulierende Tagung über mittelalterliches Prozeßschriftgut hervorgegangen, deren Beiträge demnächst ebenfalls erscheinen werden.⁷

Im vorliegenden Sammelband sollte folglich die Analyse räumlich möglichst breit angelegt werden, um diese verschiedenen Projekte miteinander zu verbinden sowie weitere inhaltliche und methodische Perspektiven für die Zukunft zu eröffnen. Intention war und ist es also, nicht nur verschiedene Einzelbeispiele vorzustellen und gemeinsam zu erörtern, sondern vor allem die ursprünglichen Einzelprojekte in ein zeitlich, räumlich und inhaltlich breiter gefasstes Umfeld zu stellen und die methodischen Probleme und Möglichkeiten zu thematisieren. Schon allein deshalb wäre es nicht sinnvoll gewesen, rasch zu abschließenden Resultaten gelangen zu wollen; es geht eher darum, innovative und traditionelle Annäherungen an das Thema nebeneinander zu stellen und Anregungen für zukünftige Forschungen zur Praxis der Gerichtsbarkeit zu geben. Dazu konnte und sollte auf unterschiedliche, einander ergänzende Quellengattungen zurückgegriffen werden, sei es die Rechtsliteratur der Zeit mit ihren theoretischen Erläuterungen zum Verfahrensgang, seien es normative Quellen wie Stadtrechte und Gerichtsordnungen oder die unterschiedlich dichte Überlieferung der Praxis wie Gerichtsurkunden und die in Rats- und Gerichtsprotokollbüchern enthaltenen Aufzeichnungen über Prozesse, in denen sich die individuellen Handhabungen und Veränderungen des städtischen Gerichtsalltags widerspiegeln.

Zur Zielsetzung

Anliegen des Sammelbandes ist es also, die Praxis der Gerichtsbarkeit in ausgewählten europäischen Städten des Spätmittelalters zu beleuchten, um Gemeinsamkeiten und Unterschiede innerhalb Europas zur Diskussion zu stellen wie auch die methodischen Grundlagen und Probleme zu erörtern. Das Konzept für die Tagung und die daraus entstehende Publikation haben wir (das ist ausdrücklich zu betonen) in der Gruppe aller daran Beteiligten in vielen Sitzungen lang und kontrovers diskutiert und gemeinsam entwickelt. Die Ergebnisse unserer ertragreichen Debatten ließen sich auf einige Grund-

und 15. Jahrhundert (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 108), Tübingen 2005, 299–319; DERS., Heilige vor Gericht. Das Kanonisationsverfahren im europäischen Spätmittelalter (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 28), Köln, Weimar, Wien 2004 und den Beitrag in diesem Band.

7 Vgl. Susanne LEPSIUS, Thomas WETZSTEIN (Hgg.), Mittelalterliches Prozeßschriftgut (Rechtssprechung. Materialien und Studien), Frankfurt am Main (in Vorbereitung).

überlegungen verdichten, die wir in einem gemeinsamen Papier festgehalten und allen Trägerinnen und Trägern des Bandes bereits im Vorfeld mitgeteilt haben. Ich möchte sie gleichsam stellvertretend für alle Mitherausgeber im folgenden kurz vorstellen.

Theoretischer Ausgangspunkt ist die Überlegung, daß die Durchführung des Verfahrens selbst ein entscheidendes Potential für die Akzeptanz nicht nur des einzelnen Urteils, sondern auch des Gerichtswesens insgesamt darstellte und damit eine Basis für eine Monopolisierung der Streitbeilegung durch die Gerichte schuf. Die Herausgeberinnen und Herausgeber sind der Meinung, daß eine auf Prozeßakten gestützte Herangehensweise diese funktionalen Aspekte des Verfahrens weiter erhellen kann und eine genaue Analyse der Arbeitsweise spätmittelalterlicher Gerichte die kommunikative Einbindung der Parteien beim Zustandekommen der Urteile erkennen läßt. Es scheint zudem sinnvoll, unter diesen Perspektiven mögliche Gemeinsamkeiten und Unterschiede in der Verfahrenspraxis einzelner Städte insbesondere im deutschen, italienischen und französischen Kulturraum zu diskutieren. Angesichts der intensiven Forschungen der letzten Jahre zum öffentlichen Strafrecht und zur Sozialdisziplinierung ist die bewusste Entscheidung getroffen worden, den Schwerpunkt der Tagung auf die streitige Rechtsprechung vor kommunalen und kirchlichen Gerichten, einschließlich der Handels- und anderer weltlicher Spezialgerichte, zu legen. Dies bedeutet, daß die Terminologie Gerichtsbarkeit *in der Stadt* zunächst sehr umfassend auszulegen ist und auch die kirchliche Gerichtsbarkeit einschließt. Im Zentrum stehen jedoch die *von der Stadt* selbst betriebenen Gerichte.

Die Herausgeberinnen und Herausgeber sind weiterhin der Meinung, daß trotz der angestrebten Konzentration auf Verfahren um Vermögen und Erbe die Vielfalt der mittelalterlichen Zivilrechtsprechung sowohl im Hinblick auf die Streitgegenstände als auch bezüglich der unterschiedlichen tatsächlich angerufenen Gerichte und Gerichtszweige stets im Auge zu behalten ist. Ziel ist es nicht, eine ohnehin nie zu erreichende Vollständigkeit in der Erfassung spätmittelalterlicher Gerichtsbarkeit zu verwirklichen, sondern der Gefahr einer Verengung durch die isolierte Bearbeitung einzelner Konfliktthemen oder Rechtsprechungsorgane zu begegnen. Denn gerade wenn die Kommunikation über Konflikte zur Diskussion gestellt wird, ist die Vielfalt der Konfliktthemen und -formen zu beachten, die den beteiligten Streitparteien auch alternative Verhaltensstrategien eröffneten. Ließen sich Parteien nämlich einmal auf ein gerichtliches Verfahren ein, so waren der freien Verfahrensgestaltung enge Grenzen gesetzt, da die Verfahrensnormen zu akzeptieren waren. Das konkrete Erkenntnisinteresse richtet sich also darauf zu ermitteln, ob das Gerichtsverfahren einen Kommunikationsprozeß einleitete, der die Parteien veranlasste, Teilentscheidungen mitzutragen und auf diese Weise

letztlich das Urteil vorzubereiten. Zu fragen ist zudem, in welchem Ausmaß das Gerichtsverfahren den Konflikt aus dem gesellschaftlichen Umfeld der Streitenden herauslöste, um ihn in einen eigenen, selbstreferentiellen Diskursraum zu überführen.

Auch wenn es Anliegen des Sammelbandes ist, die Prozeßpraxis in ausgewählten europäischen Städten vom 12. bis 15. Jahrhundert aufzuzeigen, liegt ein Schwerpunkt auf einer Gegenüberstellung von norditalienischer Städtelandschaft und deutschsprachigem Raum. Damit ist die Frage verknüpft, welche Bedeutung gelehrtes Prozeßrecht und deutschrechtliche Verfahren aus Sicht der Parteien, der Träger des Gerichts und der spätmittelalterlichen Stadtgesellschaft besaßen. So ist beispielsweise zu klären, welche Elemente einem von universitär ausgebildeten Juristen getragenen Gerichtswesen und welche hingegen einem weitgehend von Laien betriebenen Gericht Attraktivität verliehen. Nachzuspüren ist auch den Auswirkungen der Konkurrenz von weltlicher und geistlicher Rechtsprechung insbesondere in jenen Regionen, in denen beide Gerichte über viele Jahrhunderte von unterschiedlichen Verfahrensnormen geprägt waren. Bei einer solchen Gegenüberstellung sind sicherlich die unterschiedlichen Ausprägungen eines prozessualen Formalismus zu berücksichtigen, der in beiden Verfahrenstypen zu verzeichnen ist und nicht selten bereits von den Zeitgenossen hervorgehoben wurde. In diesem Zusammenhang sind auch der Stellenwert von Schriftlichkeit und Mündlichkeit im Verfahrensablauf und die Auswirkungen auf die Überlieferungslage zu überprüfen.

Die Herausgeberinnen und Herausgeber wollen im Blick auf die gerichtliche Kommunikation und deren Auswirkungen auf die Akzeptanz von Gerichten und Rechtssprüchen ausdrücklich sechs Aspekte in besonderer Weise akzentuieren:

Erstens erscheint es notwendig, die Einordnung der Gerichte in das städtische Umfeld stärker als bisher zu berücksichtigen, um die Wechselwirkungen zwischen Recht und Gesellschaft genauer erfassen zu können. In diesem Zusammenhang ist zu fragen, welche Personen und Institutionen an Entscheidungsprozessen beteiligt waren und wie sie zusammenarbeiteten. Welche Vorgaben lieferte die Gerichtsverfassung der unterschiedlichen Gerichte für die Dauer der Ämter, für die Ausbildung und soziale Herkunft der Richter oder für die Klientel? Ist zeitgenössischen Quellen zu entnehmen, wie über Konflikte in der mittelalterlichen Stadt innerhalb und außerhalb von Gerichten kommuniziert wurde?

Zweitens ist die Institution des Gerichts noch genauer zu analysieren, um letztlich auch die Situation von Konkurrenz und Kooperation der verschiedenen Gerichte innerhalb einer Stadt zu begreifen. Zu beleuchten sind die am Verfahren beteiligten Personen und Korporationen ebenso wie die regionale

und thematische Ausrichtung der gerichtlichen Zuständigkeiten. Wie erfolgte die Verwaltung der Zivil- und Wirtschaftsgerichtsbarkeit? Welche Kompetenzen besaßen die einzelnen miteinander konkurrierenden Gerichte? Und wie machten sich die Parteien die Vielfalt der Rechtsprechungsorgane zunutze, um gleichzeitig oder nacheinander Streitigkeiten gerichtlich klären zu lassen? Zu fragen ist auch nach den Kosten der Rechtsprechung und deren Übernahme, nach der Dauer der Verfahren und der Bedeutung der delegierten Gerichtsbarkeit im städtischen Ambiente.

Drittens sind die Vorgänge der Kommunikation vor Gericht und durch das Gericht näher zu beleuchten. Wie inszenierten und legitimierten sich städtische Obrigkeiten oder Korporationen über Gerichtsverfahren und Gerichtsentscheidungen? Welchen Einfluß hatten diese Aspekte der öffentlichen Kommunikation auf die Durchführung konkreter Verfahren? Wie wirkte sich die Konkurrenz der kirchlichen und kommunalen, zivilen und wirtschaftlichen Gerichtsbarkeit aus? Welche Symbolik – wie Bilder, Gerichtsort, Kleidung und Attribute – wurde verwendet? Welche Räume wurden genutzt? Und welche Themen wurden in welcher Form angesprochen?

Viertens ist die Eigenständigkeit des Gerichts und des Rechtswesens überhaupt zu beachten. Zu klären sind etwa die Auswirkungen der wachsenden Professionalisierung und der zunehmenden Verwendung des römisch-kanonischen Prozesses. Am Einzelfall zu bestimmen sind die Funktionen und Aufgaben von Doktoren und Notaren. Ferner ist zu eruieren, in welchem Umfang von den Parteien Prozeßvertreter (Prokuratoren) und gelehrte Berater (Advokaten) eingeschaltet werden konnten und mußten.

Fünftens geht es um Verfahrensfragen und die Rolle der Schriftlichkeit. Welche Funktionen hatten Formstrenge und ritualisierte Verfahrensabläufe im Prozeßwesen? Wie erfolgten Niederschrift und Registrierung der Prozeßakten? Wie verhält sich die erhaltene Überlieferung zur Typologie der ursprünglichen Dokumentation von Gerichtsverfahren? Inwiefern lassen sich möglicherweise unterschiedliche institutionelle und regionale Einflüsse auf die jeweilige schriftliche Dokumentation nachweisen? Dabei ist zu berücksichtigen, welche lokalen Formeln und Regelungen in das Verfahren einfließen und welche Rolle die zunehmende Verwendung der Schrift als ein Medium der Kommunikation im Prozeßgang spielte.

Sechstens ist die gerichtliche Zwangsgewalt zu betrachten, um die Wirkung gerichtlicher Entscheidungen in der städtischen Gesellschaft zu begreifen. Wie groß waren Ansehen und Einfluß der Schiedsgerichtsbarkeit und infrajuridischer Konfliktlösungsstrategien? Welche Bedeutung besaßen Gerichtszwang und Vollstreckungsmöglichkeiten – wie Zwangsvollstreckung, Schuldhaft und Exkommunikation – im Rahmen weltlicher und geistlicher Rechtsprechung, und welche Rolle ist daneben privaten Zwangsmaßnahmen (Repressalien)

beizumessen? Welche Vollstreckungsmöglichkeiten gab es bei der Beteiligung auswärtiger Parteien? Und war die größere Reichweite kirchlicher Zwangsmaßnahmen tatsächlich ausschlaggebend für eine gewisse Attraktivität der kirchlichen Rechtsprechung?

Zum Inhalt

Die Herausgeberinnen und Herausgeber haben also eine ganze Reihe konzeptioneller Fragen und Vorstellungen entwickelt, um die Autoren des Bandes dazu anzuregen, sich dem Thema aus unterschiedlichen Perspektiven zu nähern, sei es über die Rechtskultur einer Städtelandschaft, über die Auswertung eines konkreten Quellenbestandes, über den Inhalt untersuchter Verfahren, über den Status einer gesellschaftlichen Gruppe oder über einen geeigneten methodischen Ansatz. Die Autorinnen und Autoren haben die im Vorfeld entwickelten Ideen vielgestaltig und abwechslungsreich umgesetzt, je nach Quellenlage und persönlichem Interesse für Details, Quellennähe oder Theorie. Die zwölf vorliegenden Beiträge decken eine Zeitspanne vom ausgehenden 11. bis zum 15. Jahrhundert ab und umfassen räumlich die Gebiete England (London), Deutschland (vorwiegend Nürnberg, Köln, Konstanz und Frankfurt), Nord- und Mittelitalien (unter besonderer Berücksichtigung von Florenz, Lucca und Mailand) sowie Südfrankreich (vor allem Toulouse). Im Zentrum dieser breiten zeitlichen und räumlichen Ausrichtung steht das Bemühen um einen interdisziplinären Austausch über den aktuellen Forschungsstand und den Wert der vorhandenen Quellengattungen, über die methodische Herangehensweise und die Möglichkeiten des Vergleichs, über das Verhältnis von traditionellen und innovativen Fragestellungen. Beachtet werden vorzugsweise die Probleme der Überlieferung, die Formen der Institutionalisierung des städtischen Gerichtswesens, die Elemente der Kommunikation, die Aspekte des Prozeßrechtes sowie Fragen um Verfahren und Schriftlichkeit.

Die erste Sektion des Bandes behandelt die umfassende Frage nach Konkurrenz und Kooperation am Beispiel der Gerichte in einzelnen Städten und Regionen, wobei die Ausdifferenzierung und der Einfluß des Gerichtswesens auf drei verschiedenen Ebenen, nämlich erstens dem Stadt-Land-Gefüge, zweitens der geistlichen Rechtsprechung und drittens der weltlichen Justiz, beleuchtet wird. Eingangs beschäftigt sich Giuliano MILANI (Rom) ausführlich mit den Anfängen kommunaler Gerichtsbarkeit und ihrer Funktion in Ober- und Mittelitalien. Ausgehend von der Verleihung der Gerichtshoheit an die norditalienischen Städte im Frieden von Konstanz (1183) richtet sich der Blick auf dessen Vorgeschichte und Wirkung, um die Stärkung und Ausdehnung kommunaler Herrschaft innerhalb und außerhalb der Stadtmauern vom ausgehenden 11. bis zum beginnenden 13. Jahrhundert zu

verfolgen. Nicht ohne den Zuwachs an kommunaler Macht mit der anhaltenden Schwäche des Königtums und seiner Institutionen zu begründen, unterscheidet Milani im Ringen der Kommunen um die Rechtsprechung drei wichtige Zielsetzungen, nämlich erstens die Festigung kommunaler Macht in der Sicherung einer autonomen Justizverwaltung, zweitens die Erweiterung des städtischen Einflußbereiches über die Stadtmauern hinaus auf die umliegenden ländlichen Gebiete und lokalen Herrschaften sowie drittens die Stabilisierung der personalen Stadt-Land-Beziehungen als wirkungsvolles Mittel im Konflikt mit Kaiser Friedrich Barbarossa I. um die divergierenden Herrschaftsvorstellungen. Letztlich gelingt es Milani, am Fallbeispiel der lombardischen Hegemonialmacht Mailand die Bedeutung der Gerichtsbarkeit für die Kontrolle über ein Territorium anschaulich aufzuzeigen und den Bewußtseinswandel im Umgang mit der Gerichtsbarkeit um 1200 anzudeuten.

Fokussiert auf die Zuständigkeiten weltlicher und geistlicher Gerichte, versucht Thomas WETZSTEIN (Frankfurt a. M.) die Tätigkeiten des räumlich weit ausgedehnten, über ungefähr 1760 Pfarreien gebietenden Konstanzer geistlichen Gerichts im 14. und 15. Jahrhundert zu rekonstruieren. Nach methodischen Vorüberlegungen zum Quellenwert der Empfängerüberlieferung (in Form von Urkunden und Schriftstücken der Streitparteien) und der Ausstellerüberlieferung (in Form von Officialatsregistern) ermittelt er auf der Basis von Urkunden, Akten und Auslaufregistern der bischöflichen Kanzlei die Konfliktgegenstände. Erwartungsgemäß dominierten die klassischen Streitigkeiten um Patronats- und Präsentationsrechte, um den Zehnt, Wucher und testamentarische Verfügungen, um die Vernachlässigung der Seelsorge sowie alle Arten von Eheangelegenheiten. Auffällig ist vor allem das Ergebnis, daß vor diesem Gericht des Mainzer Suffraganbistums Auseinandersetzungen um weltliche Belange wie Erbe, Eigen, Geldschuld und Zins recht selten verhandelt wurden, selbst wenn eine der beiden Parteien dem geistlichen Stand angehörte. Offensichtlich bemühten sich verschiedene kirchliche und städtische Institutionen immer wieder, die Rechtsprechungskompetenzen der bischöflichen Jurisdiktion zu beschneiden. Aus dieser Beobachtung läßt sich schließen, das geistliche Gericht habe eine relativ feste, klar definierte Zuständigkeit (wie etwa die Überwachung klerikaler Amtspflichten) besessen. Größere Konflikte um Verantwortlichkeiten seien für Konstanz selten festzustellen, weil statt dessen meist eine gütliche Einigung im Sinne einer freiwilligen Überweisung an das zuständige Gericht erfolgte. Dies bedeutet letztlich eine genau geregelte Einbindung der geistlichen Gerichtsbarkeit in den kommunalen Raum und eine im 15. Jahrhundert zunehmende Integration des städtischen Klerus in die Gemeinschaft der Bürger.

Ausgehend von der Forderung nach einer Sozialgeschichte des Rechts im komparatistischen Zugriff erörtert Frank REXROTH (Göttingen) die kom-

plexen Verknüpfungen von Herrschaft, Recht und Kommunikation im spätmittelalterlichen London, wo das Common Law und die Erfahrungen im Königsgesicht sowohl die Ausbildung als auch die Wirksamkeit der praktizierenden Juristen bestimmten. Auch wenn in der englischen Forschung die Rechtsgeschichte der Stadt immer noch eine geringere Rolle spielt als auf dem europäischen Festland, kann Rexroth die wichtigsten Grundlagen der Rechtsprechung in der Londoner Bürgergemeinde skizzieren, um sich dann auf die Möglichkeiten der Repräsentation der obrigkeitlichen Werteordnung in den Verhandlungen des Bürgermeistergerichts zwischen 1350 und 1375 zu konzentrieren. Für diese spezielle Phase der Neuorientierung der Gerichtspraxis in der Öffentlichkeit der Bürgergemeinde analysiert er ausdrücklich Verfahrensablauf, topographische Lage und die Besonderheiten des Gerichts im Vergleich mit anderen Rechtsprechungsinstitutionen. Offensichtlich umfasste das auf mündliche Klagen reagierende Bürgermeistergericht in der Guildhall alltäglichere Aufgaben als das eine größere Öffentlichkeit erfordernde Husting, das als Grafschaftsgericht stärker formalisierten und ritualisierten Anforderungen unterlag. Ferner werden anhand der überlieferten Prozesse zu gewerblichen Vergehen und zur Verletzung der Autorität städtischer Amtsträger vor allem die Sprechweisen von Kläger und Gericht sowie das Verhältnis von Gemeinde und Rat genauer untersucht. Als Ergebnis läßt sich festhalten, daß im Bürgermeistergericht letztlich nicht nur die Delikte verhandelt und beurteilt wurden, sondern die konkreten Fälle auch einen willkommenen Anlaß boten, sich über die obrigkeitlich propagierten Normen zum Wohle der Kommune zu verständigen, das gesetzlich geordnete Gemeinwesen zu stützen und Störungen abzuwenden.

Die zweite Sektion ist verschiedenen Formen der Konfliktlösung gewidmet, indem Schiedssprüche und gerichtliche Verfahren nebeneinandergestellt, ihre Mechanismen und Auswirkungen untersucht sowie Akzeptanz und Effizienz herausgestellt werden. Sara MENZINGER (Rom) erforscht die Bedeutung der Schiedsgerichtsbarkeit und der infrajuridischen Konfliktlösungsmechanismen in den italienischen Stadtgemeinden des 12. und 13. Jahrhunderts. Während die ältere Forschung die Schiedsgerichtsbarkeit als eine frühe, parteienabhängige Form einer noch nicht entwickelten öffentlichen Jurisdiktion begriff und sie als freiwilliges Verfahren im Gegensatz zum Prozeß betrachtete, kann Menzinger für die italienischen Kommunen bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts aufzeigen, daß eine solche grundsätzliche Differenzierung in der Praxis nicht existierte. So läßt ein Blick auf die verwendete Terminologie der überlieferten Urkunden und Gerichtsdokumente eine fast beliebige Austauschbarkeit der Begriffe Schiedsspruch (*laudamentum*) und Sentenz (*sententia*) in den ersten beiden Dritteln des 12. Jahrhunderts erkennen. Praktische Konfliktlösungen in Städten der Toskana, des Veneto und der Lombardei belegen

zudem, daß informelle Schlichtungen einen wichtigen Platz einnahmen und das geregelte Schiedsverfahren als diplomatisches Instrument eingesetzt wurde. Auch wenn die Freiwilligkeit die Akzeptanz für den in jedem Fall verbindlichen Schiedsspruch erhöhte, durfte ein Schiedsgericht auch ohne den Wunsch der Parteien zusammentreten und sogar in deren Abwesenheit entscheiden. Deshalb kann die kommunal geschützte Schiedsgerichtsbarkeit kein Ausdruck einer schwachen Rechtsprechung oder gar eine private Form von Schlichtung gewesen sein, sondern sie war, gerade wenn sich führende Geschlechter dem Spruch der Konsuln unterwerfen mussten, Ausdruck kommunaler Stärke, also ein bewußt gewähltes, allgemein akzeptiertes Mittel der Streitbeilegung. Das Verfahren behielt noch lange seine Gültigkeit, obwohl sich gegen Ende des 12. Jahrhunderts Veränderungen einschlichen, wie etwa die Praxis, ein freies Übereinkommen der Parteien für die Aufnahme eines Schiedsverfahrens vorauszusetzen oder durch die Einholung eines Gutachtens die Akzeptanz zu steigern.

Die Bedeutung kommunaler Politik für die Entwicklung des Prozeßwesens akzentuiert auch Massimo VALLERANI (Turin), der die verschiedenen Formen der im 12. Jahrhundert vor geistlichen und weltlichen Gerichten einer Stadt ausgetragenen Zivilprozesse analysiert. Ausgehend von konkreten Fällen im Veneto und in der Lombardei veranschaulicht er die Rolle der Juristen und der Verfahren im städtischen Kontext. Er kann aufzeigen, daß ausgebildete Juristen in der ersten Jahrhunderthälfte gleichzeitig Aufgaben in der bischöflichen und konsularen Gerichtsbarkeit übernahmen, um ihr von allen Seiten geschätztes Wissen über die Verfahrenstechnik anzuwenden. Denn wichtiger als die generelle Vertrautheit mit dem römischen Recht und der gelehrten Argumentation dürfte in der täglichen Gerichtspraxis das Verständnis der neuen Prozeßmechanismen und -instrumente gewesen sein, deren Beherrschung zunehmend den Ausgang des Verfahrens bestimmte. Deshalb waren die Parteien in der zweiten Jahrhunderthälfte geradezu auf gelehrten Rat angewiesen. Angesichts einer neu entstehenden Politik- und Rechtskultur, die zur Rationalisierung und Abstrahierung tendierte, war nicht nur eine genaue Definition der Vorrechte notwendig, sondern es wandelte sich auch die Form der Interpretation und Verteidigung zugestander Besitzrechte. Serielle Quellen aus Mailand und Savona belegen, daß sich die Konsuln gegen Ende des Jahrhunderts immer stärker bemühten, Beweismittel und Verfahrensablauf zu kontrollieren, Berufungsverfahren an sich zu ziehen, ihre Zuständigkeit auf neue Bereiche wie Handel und Güterübertragung auszuweiten sowie Einheitlichkeit, Logik und Effizienz zu fördern. Die Weiterentwicklung des Prozeßrechts, das eine geeignete Form bot, Konfliktlösungen unter allgemeiner Akzeptanz durchzusetzen, war deshalb eng mit den politischen Zielen verbunden, die territoriale Vormachtstellung auszubauen und die sozialen

Spannungen, sei es unter den Bürgern oder zwischen Bürgern und Institution, einzudämmen.

Franz-Josef ARLINGHAUS (Kassel) versucht am Beispiel des spätmittelalterlichen Gerichtswesens der Stadt Köln mit seinen mehr als 50 Gerichten oder gerichtsförmigen Einrichtungen unterschiedlicher Art und Bedeutung, die grundsätzlichen Möglichkeiten und Kommunikationsstrukturen gerichtlicher Konfliktlösung zu ergründen. Erstens verdeutlicht er auf einer allgemeinen Ebene, daß die Zuständigkeit der Gerichte innerhalb einer Großstadt sich nicht nach funktionalen Gesichtspunkten differenzierte, sondern nach Kriterien wie Person und Mitgliedschaft in Verbänden vorwiegend genossenschaftlich strukturiert war. Auf dieser Grundlage folgert er zweitens für die Prozeßführung, daß Kläger wie Beklagter aufgrund ihrer Mitgliedschaft in jeweils mehreren Verbänden eine eingeschränkte Wahlmöglichkeit besaßen, den Streit vor ein Gericht eigenen Ermessens zu bringen. Diese Entscheidungsfreiheit der Parteien und ihr notwendiges Engagement für ein Gericht hatten weitreichende Folgen, denn die daraus resultierende Selbstbindung der Streitenden an die gerichtliche Form der Konfliktregelung bewirkte eine innerstädtische Legitimation und Akzeptanz des Gerichtswesens. Das ergangene Urteil konnte folglich nur schwer angegriffen werden, zumal mit Umstand und Eidhelfern auch das soziale Umfeld eingebunden war. Das mittelalterliche Gerichtsverfahren als irrational oder defizitär zu bezeichnen, ist deshalb verfehlt; zu betonen ist eher die Effektivität des kommunikativen Modells angesichts einer Gesellschaft, in der sich Konflikte leicht ausweiten konnten und die Verbindlichkeit rechtlicher Verfahren und Entscheidungen noch zu begründen war.

Die dritte Sektion des Bandes widmet sich einprägsam den Verfahrensformen gelehrter Rechtsprechung im späten Mittelalter, wobei insbesondere formal-bürokratische Sachverhalte wie Appellation, Technik und Formalismus der Notare sowie Funktionieren der Instanzen und Anwendung des gelehrten Rechts erörtert werden. Susanne LEPSIUS (Frankfurt a. M.) behandelt das Problem und die Möglichkeiten der Appellation im mittelalterlichen Recht am Beispiel der Luccheser Gerichtsbarkeit des 14. Jahrhunderts. Während das Wiederaufrollen des Verfahrens in der Moderne einen genau reglementierten, hierarchischen Instanzenzug innerhalb einer Bürokratie bedeutet, ist für das Mittelalter wegen drohender Sanktionen, unklarer Verfahrensarten und -abläufe eine höhere Akzeptanz des erstinstanzlichen Urteils anzunehmen; zudem versuchten die Kommunen mit zunehmender Autonomie, selbst die letztinstanzliche Zuständigkeit zu erreichen. Wesentliches Merkmal der in einer dichten Serie von Gerichtsakten und statutarischen Normen gut dokumentierten Luccheser Rechtsprechung war die doppelte Funktion des von auswärts stammenden, juristisch gebildeten Appellationsrichters, der zugleich als oberster Syndikatsrichter (*maior syndicus*) die Recht-

mäßigkeit der Handlungen kommunaler Amtsträger am Ende ihrer befristeten Dienstzeit überprüfte. Da die Statutengeber die Zuständigkeit für Appellationen bei ihm konzentrierten, richtete sich eine Appellation nicht allein gegen das erstinstanzliche Urteil eines einheimischen *irisperitus* oder mehrerer Laienrichter, sondern auch mittelbar gegen die Person des Ausgangsrichters, der die Akten ausliefern und sein Urteil verteidigen musste. Das erhaltene Prozeßschriftgut verzeichnet ausführlich die relevanten Verfahrensschritte vom Einlegen der Appellation bis zur Urteilsvollstreckung, während die juristischen Argumentationsstränge lediglich in verdichteter Form festgehalten wurden. Der kontinuierliche Zuwachs an verfahrenstechnischen Einzelschritten, die das Gerichtspersonal genau dokumentierte, dürfte vor allem dem Zweck gedient haben, die Parteien in das Gerichtsverfahren einzubinden und die Akzeptanz des Urteils zu erhöhen. Die von den Notaren in Hinblick auf den späteren Syndikatsprozeß zusammengestellten Protokoll- und Gerichtsbücher belegen dies in anschaulicher Prägnanz.

Vincenzo COLLI (Frankfurt a. M.) untersucht die konkurrierende Zivilgerichtsbarkeit im Florenz des 14. Jahrhunderts, um das Verhältnis von Dokumentation und Kommunikation, Mündlichkeit und Schriftlichkeit am Beispiel der in den überlieferten Urkunden bezeugten Prozeßmodelle zu erforschen und insbesondere Technik und Formalismus der Registrierung durch die Gerichtsnotare zu bestimmen. Um die herrschende Gerichtspraxis zu erfassen, vergleicht er die Gerichtsakten der beiden größten städtischen Gerichtshöfe, nämlich der Gerichte des Podestà und der Mercanzia (*universitas mercatorum*), deren Rechtsprechung zu diesem Zeitpunkt bereits den korporativen Charakter verloren hatte und sich auf die ganze Kommune erstreckte. Die Studie konzentriert sich auf 1344, das erste Jahr, in dem eine Registerüberlieferung beider Institutionen vorliegt. Die Bürger konnten sich offensichtlich frei zwischen den beiden Gerichten entscheiden, auch wenn schriftlich geregelte Nachfolge- und Immobilienangelegenheiten tendenziell eher vor das Podestà-Gericht gelangten, während Schuldversprechen, Geschäftsklagen und mündlich eingegangene Verpflichtungen eher der Mercanzia vorgelegt wurden. Detailliert analysiert werden die einzelnen Verfahrensschritte vor dem Richter des Podestà und vor der Mercanzia. In den täglich mittels stereotyper Formulare aufgezeichneten, chronologisch angelegten und nicht nach Prozessen geordneten Zivilgerichtsregistern zeigt sich hinsichtlich Dauer, Schriftlichkeit und Form der Prozeßführung eine große Ähnlichkeit, wenn nicht gar Homogenisierung der Verfahren, die sich offenbar sowohl auf den summarischen Prozeß und die gelehrte Theorie als auch auf den kulturell und professionell einheitlich geformten Stand der Notare zurückführen läßt. Die Uniformität dieser Aufzeichnungen erstaunt, zumal die Statuten diese Einheitlichkeit erst 1415 als Norm festlegten.

Eberhard ISENMANN (Köln) versucht zunächst die Grundzüge des Nürnberger Gerichtswesens mit den Instanzen und Ebenen der (weltlichen) Gerichtsbarkeit zu beschreiben und dann sein Funktionieren zu erklären. Ausgangspunkt ist die 1516 als eine Art Verfassung der Reichsstadt niedergeschriebene Epistel des Nürnberger Ratskonsulenten Dr. Christoph Scheuerl. Die aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts erhaltenen Ratsbeschlüsse sowie die in Ratsschlagbüchern überlieferten Konsilien, Rechtsauskünfte und Prozeßakten bilden darauf aufbauend die Grundlage, um die umfassenden gutachterlichen und advokatorischen Tätigkeiten der Nürnberger Ratsjuristen und der vom Nürnberger Rat beschäftigten auswärtigen Rechtsgelehrten zu umreißen. Es läßt sich im Detail aufzeigen, daß die Juristen die Elemente des gelehrten Prozesses als verbindlich betrachteten und auf den verschiedenen Ebenen von geistlichem und weltlichem Gericht, Appellationsgerichten und königlichem Kammergericht anwandten, um nahezu jedes Rechtsproblem von der Prozeßordnung bis zu Zeugenaussagen unter Rückgriff auf das römisch-kanonische Recht in Verbindung mit deutschen Termini zu lösen. Verständlich ist deshalb das Bemühen um eine kompendienhafte Erfassung juristischen Wissens, um eine bedachte Umsetzung in die komplexe Gerichtspraxis zu ermöglichen. Denn die städtischen Obrigkeiten und Prozeßparteien verlangten – wie die ausgearbeiteten Schriftsätze und Gutachten zeigen – selbst für die Prozeßführung vor Schöffengerichten nach Juristen, die im gelehrten Recht ausgebildet und von dessen Geltung überzeugt waren.

Die vierte Sektion erfaßt beispielhaft einzelne Aspekte der Beziehung zwischen sozialen Rollen und rechtlicher Kommunikation in spätmittelalterlichen Städten. Untersucht werden insbesondere die gerichtlichen Eidesleistungen von Juden, die Aufgaben und Möglichkeiten von Frauen bei und vor Gericht sowie das institutionalisierte, eng mit der sozialen Stellung des Bittstellers verknüpfte Gnadenbitten, wobei in allen Fällen die Frage nach Gerechtigkeit und Gleichbehandlung vor Gericht von zentraler Bedeutung ist. Gundula GREBNER (Frankfurt a. M.) beschäftigt sich mit dem Frankfurter Judeneid, also der Eidesleistung von Juden gegenüber Christen, deren Funktion über verschiedene Eidesformeln, Gerichtsbücher des 14. Jahrhunderts, Prozeßakten aus der Mitte des 15. Jahrhunderts sowie die Passionsspiele des ausgehenden 15. Jahrhunderts dokumentiert ist. Der nach der Gerichtssitzung erst in der Synagoge geleistete, außergerichtliche Eid diente als Beweismittel, um Auseinandersetzungen zu beenden. Zur Beteuerung der Wahrhaftigkeit häuften sich solche Eide im fiktionalen Prozeßgeschehen des Passionsspiels, wo Sprechakte und dramatische Wendepunkte eine gute Gelegenheit boten, die im 15. Jahrhundert zunehmenden Aggressionen gegen die verleumdeten Juden zu legitimieren und ihre alltägliche Diskriminierung zu rechtfertigen. Anders spiegelte hingegen die praktische Eidesleistung Position, Status und

Glaubwürdigkeit des Schwörenden wider. Im Bürgermeisterbuch festgehalten ist etwa der vor dem Schöffengericht geführte Prozeß des auswärtigen Adligen Eberhard Geiling von Alheim gegen den gelehrten Frankfurter Rabbiner Natan Eppstein um Geldleihe und Juwelenunterschlagung; der Eid beendete hier in Natans Sinne das Verfahren, das der Adlige drei Jahre später erneut aufrollte, um einen ehrenrettenden Vergleich zu erringen. Die in den Gerichtsbüchern sowohl vor dem Pogrom von 1349 als auch nach der erneuten Ansiedlung der Juden von 1361 an überlieferten jüdisch-christlichen Prozesse, die im Umfeld der Judenschuldentilgungen Wenzels um 1388 deutlich anstiegen, belegen diesen pragmatischen Umgang mit dem Judeneid, dessen Funktion, die Wahrheit zu ermitteln und zu bezeugen, von beiden Seiten respektiert wurde. Dies bedeutete aber, dass sich die Juden selbst erniedrigen und ausgrenzen mußten, um mittels einer rechtlich anerkannten Praxis der Ungleichbehandlung realiter eine Gleichberechtigung zu erlangen.

Leah OTIS-COUR (Montpellier) untersucht die Rollen von Frauen als Klägerinnen, Beklagte und Zeuginnen in den Urteilsregistern des 1444 als Appellationsgericht gegründeten Parlaments der südfranzösischen Stadt Toulouse. Auch wenn kein eindeutiger, klarer Befund zu rekonstruieren ist und ein zukünftiges Studium der reichlich überlieferten Bittregister noch weitere Informationen zu Güterbesitz und -verwaltung verheirateter Frauen sowie den Streitigkeiten von Einzelpersonen liefern dürfte, läßt sich doch vorerst feststellen, daß Frauen nur eine Minorität in den durch die *arrêts*-Register überlieferten Zivilprozessen bildeten. Manchmal wurden sie von Ehemännern, Verwandten oder Bekannten begleitet, um ihre oft nicht geringen Besitzungen zu verteidigen oder nach dem Tod ihrer Ehemänner zu übernehmen. Selbst feudale Verpflichtungen und Rechte konnten Frauen zugestanden werden, wobei besitzende Frauen mit eigenständigen Rechtskenntnissen nicht selten waren und durchaus Prozesse gegen Höherstehende erfolgreich führten. Alle Beispiele zeigen, daß eine Frau mittels gerichtlicher und wirtschaftlicher Aktivitäten zweifellos den ihr zustehenden Platz in der Gesellschaft finden konnte.

Neithard BULST (Bielefeld) stellt das in spätmittelalterlichen Städten weit verbreitete und gleichsam institutionalisierte Gnadenbitten vor, indem er das Richten nach Gnade oder nach Recht nicht als Alternativen betrachtet, sondern eher die Komplexität des Verfahrens im städtischen Kontext betont. Dabei sei es nicht grundsätzlich von Vorteil gewesen, sich der Gnade des Gerichts anzuvertrauen anstatt die volle Härte des Gesetzes zu akzeptieren. Denn aufgrund der nicht klar geregelten Verbindlichkeit der in Satzungen, Statuten und Rechtsbüchern festgehaltenen Normen besaß der Richter einen beträchtlichen Ermessensspielraum, der sich mit der althergebrachten These, ein arbiträres spätmittelalterliches Recht habe das absolute früh- und hoch-

mittelalterliche Strafrecht abgelöst, nicht fassen läßt. Deshalb analysiert Bulst, vom Einzelfall ausgehend und unter besonderer Berücksichtigung der Verfahrensaspekte, das komplexe Interaktionsverhältnis zwischen Satzung und Vollzug, zwischen Rechtsprechung und Rechtswahrung, die Wechselwirkung von Norm und Sanktion sowie die Effizienz des Rechts hinsichtlich Konfliktregelung und Verhaltenssteuerung. Denn der städtische Rat konnte Gnadengesuchen, wenn sie unter Zustimmung der siegreichen Partei erfolgten, kaum widersprechen, obwohl immer wieder Gesetze erlassen wurden, um eine Einmischung in die Entscheidungskompetenzen des Rates von außen zu verhindern. So konnten die aus Bittgesuchen entstehenden wechselseitigen Verpflichtungen genutzt werden, um Dank und Loyalität zu ernten, ohne eine Gleichbehandlung vor Gericht anzustreben. Im ausgehenden Mittelalter sollte das Richten-nach-Gnade immer weniger dazu beitragen, richterliche Entscheidungen zu verändern; man wollte verhindern, daß Übeltäter ihrer gerechten Strafe entgingen und Urteile gefällt würden, bei denen nicht das Vergehen selbst, sondern eher Person und Prestige des Intervenienten beurteilt würden. Trotzdem blieb Gnade ein integraler Bestandteil des Rechts, da sie einen entscheidenden Beitrag zur Wahrung des städtischen Friedens leisten konnte.

Weitere Vorträge, die zur Bereicherung der Tagung beitrugen, waren bereits für andere Publikationen vorgesehen und konnten deshalb nicht in den Sammelband einfließen. Simon Teuscher (Zürich/Los Angeles) hatte am Beispiel des am Nordufer des Genfer Sees gelegenen Waadtlandes, das den Grafen, später Herzögen von Savoyen unterstand, den formalen Wandel der Kundschaften über Rechtsgewohnheiten vom 13. bis 15. Jahrhundert aufgezeigt. Er konnte darstellen, daß die hochrangigen Zeugen anfangs noch gemeinsam über den Wortlaut umstrittener Normen berieten, während um 1500 die Rechtsgewohnheiten bereits dem Vorbild schriftlicher Rechtskodifikationen folgten, das Recht mit Einzelbefragungen erschlossen wurde und Zeugen gleichsam als alternative Rechtsgelehrte figurierten. Mario Ascheri (Rom) hatte am Beispiel von Siena die enge Verbindung von Recht und Politik in der städtischen Gerichtsbarkeit des 13. bis 15. Jahrhundert thematisiert, um das Spannungsverhältnis zwischen Zivil- und Strafrecht, zwischen *Ius Commune* und Statutarrecht zu charakterisieren. Und nicht zuletzt hatte sich Gerhard Dilcher (Frankfurt) bereit erklärt, die Abschlußdiskussion der Tagung zu leiten, in der das Bedürfnis nach einer Veröffentlichung der Akten artikuliert wurde und Forderungen nach einer Weiterführung der erfolgreich begonnenen Kooperation zu vernehmen waren. Ihnen allen sei – ebenso wie den Autoren des vorliegenden Bandes – für die engagierte Anteilnahme an der lebhaften Diskussion und für die gemeinsame Entwicklung zahlreicher wichtiger Gedanken und Vorstellungen herzlich gedankt.

Letztlich versammelt die Publikation in der aktuellen Form zahlreiche wichtige Aufsätze, die Denkanstöße für weitere Forschungen geben, um die Situation der Überlieferung, den Prozeß der Institutionalisierung und das Funktionieren der Kommunikation vor Gericht zumindest in ausgewählten europäischen Städten besser zu verstehen und die komplexen Vorgänge der zivilen Rechtsprechung im kommunalen Ambiente leichter zu begreifen.

Ingrid Baumgärtner